

RCI



Ruder Club Immensee

BOOTSHAUSORDNUNG

A. Allgemeines

1. Für die Verwaltung und Vermietung des Bootshauses ist der Bootshausverwalter zuständig.
2. Nichtmitglieder haben nur in Begleitung von Clubangehörigen Zutritt. Vorbehalten bleiben vom Vorstand genehmigte Ausnahmefälle.

B. Bootshausschlüssel

1. Jedes Aktivmitglied hat Anspruch auf einen Bootshausschlüssel. Neue Aktivmitglieder haben nach zwölf Monaten Anspruch auf einen Bootshausschlüssel, wenn die vom Vorstand verlangten Bedingungen erfüllt sind. Der Vorstand kann auch Juniorenmitgliedern und Passivmitgliedern Bootshausschlüssel bewilligen. Zuständig für die Verwaltung der Bootshausschlüssel ist der Bootshausverwalter.
2. Der Bootshausschlüssel ist persönlich und darf nicht übertragen werden.
3. Der Bootshausschlüssel wird gegen ein Depot abgegeben.
4. Mitglieder, die aus dem Club austreten oder von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft wechseln, müssen dem Bootshausverwalter den Bootshausschlüssel unverzüglich zurückgeben.
5. Der Verlust eines Bootshausschlüssels ist dem Bootshausverwalter unverzüglich zu melden.
6. Für Schäden, die dem Club durch den Verlust eines Bootshausschlüssels entstehen, ist das fehlbare Mitglied haftbar.

C. Ordnung

1. Der Ordnung und Sauberkeit ist auf dem Clubareal und in sämtlichen Räumlichkeiten Beachtung zu schenken.
2. Ein allgemeiner Putztag findet zweimal pro Jahr statt. Alle Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder sind angehalten an den Putz tagen teilzunehmen.
3. Das Rauchen auf dem gesamten Areal ist untersagt.

4. Im Bootshaus dürfen keine persönlichen Gegenstände gelagert werden. Eine Ausnahme sind Schuhe und Badeschuhe. Diese dürfen ausschliesslich auf den vorgesehenen Ablagemöglichkeiten (Schuhroste und Schuhkasten) gelagert werden.
5. Der Club übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
6. Nicht Reglements gemäss gelagerte, persönliche Gegenstände werden periodisch entsorgt.
7. Die Trainer sind angehalten, ihre Trainingsutensilien in den zugeteilten Kleiderspinden zu versorgen. Die Benzinkanister sind immer, den Brandschutzvorschriften entsprechend, in den abschliessbaren Benzinkammern zu lagern.
8. Die Schliessfächer dürfen nicht dauerhaft belegt werden und stehen ausschliesslich für eine Trainingseinheit zur Verfügung.
9. Küchenutensilien müssen gleich nach Gebrauch abgewaschen und versorgt werden.
10. Getränke- und Petflaschen müssen fachgerecht entsorgt und dürfen nicht im Bootshaus gelagert werden.
11. Das Clubmaterial muss an den dafür vorgesehenen Orten gelagert werden.
12. Beim Verlassen des Clubs sind die Sonnenstoren zurückzufahren, die Lichter zu löschen und sämtliche Fenster, Türen und Tore zu schliessen.

RCI



Ruder Club Immensee

RUDERBETRIEBSORDNUNG

A. Allgemeines

1. Der clubeigene Bootspark steht allen Aktiv- und Juniorenmitgliedern - gemäss der jeweils verbindlichen Bootsbenützungsliste - zum sorgfältigen Gebrauch zur Verfügung.
2. Private Ruderboote dürfen nur mit Einverständnis des Eigentümers benützt werden.
3. Der Ruderchef weist in Absprache mit den Trainern den Regattierenden die Boote zu.
4. Der Vorstand kann clubexternen Firmen, Vereinen oder anderen Organisationen Bootsmaterial und Infrastrukturleistungen vermieten. Ein schriftlicher Vertrag regelt die Bedingungen der Vermietung. Insbesondere lehnt der See-Club jede Haftung ab, die durch die Benutzung der Mietobjekte entstehen. Für Schäden an diesen haftet der Mieter.

B. Regatten

1. Die an Regatten und anderen Anlässen gewonnen Preise sind Eigentum des Clubs, mit Ausnahme der den Mannschaften verliehenen persönlichen Preisen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Preis- und individuellen Sponsoring-Geldern.

C. Ruderbetrieb

1. Das Rudermaterial ist mit Sorgfalt zu gebrauchen.
2. Jede Mannschaft hat sich vor der Ausfahrt im Logbuch einzutragen. Nach beendeter Ausfahrt ist die Fahrt im Logbuch zu protokollieren und insbesondere die persönliche Kilometerstatistik nachzuführen.
3. Bei Ausfahrten sind die Tore der Bootshallen zuzuschieben.
4. Die vom Ruderchef vorgeschriebene Fahrordnung auf dem See ist einzuhalten.

5. Den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Binnenschiffverkehrsverordnung (ESv, SR 712.201.1) ist Folge zu leisten. Speziell ist folgendes zu beachten:
 - Kurs- und Segelschiffe sowie Fischerboote mit der Schleppangel (weisser Ball) sind vortrittsberechtigt;
 - die Wetterentwicklung ist vor und während einer Ausfahrt stets zu beachten;
 - bei Sturmvorwarnung oder Sturmwarnung darf keine Ausfahrt begonnen werden und Ruderboote, die auf dem Wasser sind, haben die Ausfahrt sofort abbrechen, das heisst, es ist sofort zum Bootshaus zurückzukehren oder allenfalls ein geschützter Ort oder eine andere mögliche Auswasserungsstelle anzulaufen;
 - bei Nachtfahrten muss ein nach allen Seiten hin deutlich sichtbares Licht mitgeführt werden;
 - es müssen für das Befahren von Teilen des Sees ausserhalb der äusseren Uferzone anerkannte Rettungsmittel mitgeführt werden.

6. Nach jeder Ausfahrt hat die Mannschaft das benutzte Boots- und Rudermaterial gründlich zu reinigen. Alles Material ist ordnungsgemäss an die vorbestimmten Plätze zu versorgen. Allfällig entstandene Schäden an Ruderbooten sind dem Materialwart umgehend zu melden.

7. Der Verursacher ist verpflichtet, mit dem Vorstand die Versicherungsfragen zu klären.

D. Motorboote und Fahrzeuge

1. Die dem Club gehörenden Begleitboote (Motorboote etc.) und Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes, der diese Kompetenz auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, benutzt werden.
2. Die einschlägigen Verkehrsvorschriften sind von den Benützern zu beachten.
3. Für Zugfahrzeuge wird ein Fahrtenbuch geführt.
4. Bei der Lagerung von Treibstoffen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Schlussbestimmungen zur Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung

1. Für Schäden irgendwelcher Art sind die Verursacher haftbar. Ausserdem können grob fahrlässige oder absichtliche Verstösse gegen diese Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung mit einer Verwarnung oder einem Ausschluss (§ 13 der Statuten) sanktioniert werden.
2. Der Vorstand informiert die Clubmitglieder rechtzeitig über Anpassungen der Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung. An einer Club- oder Generalversammlung kann eine Abstimmung über die geänderten Reglemente verlangt werden.

Die Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung treten am 23. März 2016 in Kraft.

Jean-Pierre Leuthold

Der Präsident

Sascha Müller

Der Aktuar